Jahresbericht zum 31. März 2018 Sparkasse Hanau Grimmfonds

Ein OGAW-Sondervermögen deutschen Rechts.







Bericht der Geschäftsführung

April 2018

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Sparkasse Hanau Grimmfonds für den Zeitraum vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2018.

An den Aktienmärkten waren bis nach dem Jahreswechsel über weite Strecken steigende Kurse und teilweise neue Höchststände zu beobachten, ehe es im Februar 2018 zu einer ausgeprägten Korrekturbewegung kam, die insbesondere in Europa die vorangegangenen Kurssteigerungen aufzehrte. Trotz des Rücksetzers bestimmte der synchron verlaufende kräftige Aufschwung in den meisten Volkswirtschaften das Bild. Nach dem Jahreswechsel richteten Investoren angesichts der starken Konjunkturdaten ihre Aufmerksamkeit stärker auf die Signale der großen Notenbanken zur Normalisierung der Geldpolitik. Auch die sich verschärfende Tonlage im US-Handelsstreit hinterließ ebenso wie aufflammende Zinsängste deutliche Spuren an den Kapitalmärkten.

Auf dem Anleihemarkt bewegte sich die Rendite 10-jähriger US-Treasuries im Berichtszeitraum zwischen 2,0 Prozent und knapp 3,0 Prozent. In einem Seitwärtsband ging die Rendite bis September sukzessive zurück, bevor sie im weiteren Verlauf bis auf zuletzt 2,7 Prozent anstieg. Während die US-Notenbank den moderaten Zinserhöhungskurs fortsetzte, unterließ es die EZB bisher an der Zinsschraube zu drehen. Laufzeitgleiche deutsche Bundesanleihen tendierten in den vergangenen zwölf Monaten unter Schwankungen daher nur geringfügig aufwärts und rentierten zuletzt bei 0,5 Prozent.

Die Mehrheit der europäischen Aktienmärkte rutschte im Zuge der Korrekturbewegung im Februar stichtagsbezogen ins Minus, deutsche Standardwerte mussten ebenfalls Einbußen hinnehmen. Deutlich besser präsentierten sich die Märkte in Übersee. US-amerikanische Aktien registrierten im globalen Vergleich überdurchschnittliche Zuwächse, auch in Japan verzeichneten die Aktienmärkte respektable Kurssteigerungen.

In diesem Marktumfeld verzeichnete Ihr Sparkasse Hanau Grimmfonds eine Wertentwicklung von minus 0,2 Prozent.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter www.deka.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitergehendes Informations-Angebot rund um das Thema "Investmentfonds" sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka Investment GmbH Die Geschäftsführung

Stefan Keitel (Vorsitzender)

Thomas Ketter

Dr. Ulrich Neugebauer

Michael Schmidt

Thomas Schneider

Inhalt

8
8
10
11
14
17
18
27
1111

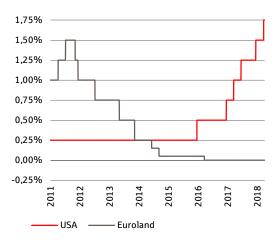
Der Erwerb von Anteilen darf nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes, dem der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht beigefügt sind, erfolgen.

Entwicklung der Kapitalmärkte

Überschwang und erste Ernüchterung

Für die Kapitalmarktteilnehmer verlief das Berichtsiahr über weite Strecken sehr erfreulich, bis Anfang Februar ein deutlicher Rücksetzer die Märkte einbremste und einen Großteil der zuvor erzielten Kursgewinne aufzehrte. Während die Märkte sich weder von der politischen Hemdsärmeligkeit Donald Trumps noch den US-Protektionismusmaßnahmen z.B. in Form von Importzöllen auf Stahl und Aluminium beirren ließen, lösten aufflammende Zinsängste ein mittleres Beben aus. Makroökonomisch betrachtet ging es weiter aufwärts: Die Auslastungsgrade der Volkswirtschaften nahmen zu, die Unternehmensgewinne sprudeln und die Arbeitslosigkeit sank fast überall spürbar. Mit dem Beginn der Präsidentschaft von Donald Trump ging es an den US-Börsen kontinuierlich nach oben und die Ende Dezember 2017 formal eingeleitete US-Steuerreform nährt die Hoffnung auf weitere Wachstumsimpulse.

Nominaler Notenbankzins Euroland vs. USA



Quelle: Bloomberg

Die gesamtwirtschaftlichen Bedingungen blieben robust. Der globale Aufschwung weitete sich aus. Vor allem blieb die Inflation – der Fixstern der Zentralbanken – niedrig. Gleichzeitig nahm die Risikobereitschaft der Anleger zu. Die wichtigsten Börsenindizes näherten sich Rekordmarken oder übertrafen diese phasenweise. Die Risikoaufschläge auf Unternehmensanleihen sanken weiter. Die Renditeaufschläge von Staatsanleihen der aufstrebenden Volkswirtschaften folgten diesem Trend in abgemilderter Form. Sorgen vor wachsenden Spannungen angesichts

neuer US-Sanktionen zwischen den USA und Russland trieben den Ölpreis. Mit damit einher gehenden Inflationssorgen gingen steigende Zinsen einher.

Zum Jahreswechsel wurde der Erfolg der Reflationspolitik der letzten Jahre sichtbar, als die Renditen kräftig anzogen. Anfang Februar 2018 schlug das Klima an den Aktienmärkten schlagartig um, als eine deutliche Korrekturbewegung die Börsenindizes weltweit unter Druck brachte. Die Erwartung steigender Zinsen erwies sich als "Partykiller" an den Aktienmärkten. Nach einer langen Phase des Überschwangs schnellte parallel dazu Anfang Februar 2018 die Volatilität - allerdings von rekordniedrigem Niveau kommend – innerhalb weniger Tage steil nach oben. Im Vorfeld hatten sich bereits die Stimmen gemehrt, die davor warnten, dass die liquiditätsgetriebene bewusste Inkaufnahme höheren Risikos die Grenzen zur Sorglosigkeit verschwimmen lasse. Bis zum Stichtag waren auch die Börsen in der Folge von einer erhöhten Schwankungsbreite geprägt.

Die Aussichten für die Weltwirtschaft sind dennoch weiterhin hinreichend gut, um an den Kapitalmärkten für Zuversicht zu sorgen. Die Wirtschaft in Deutschland ist im Jahr 2017 solide gewachsen. Auch Deutschlands Exporte haben im vergangenen Jahr einen Rekordwert erreicht. Flankiert wurde diese Entwicklung über weite Strecken von einer geringen Inflation, hoher Beschäftigung sowie niedrigen Zinsen.

Die Konjunktur in Euroland überzeugte ebenfalls im Jahr 2017. Das BIP zog deutlich an. Erfreulich war hier vor allem die breite Länderbasis. Insgesamt verbuchte das Euro-Währungsgebiet im Jahr 2017 das beste Konjunkturjahr seit zehn Jahren. Im ersten Quartal 2018 war in der Folge eine gewisse Wachstumsverlangsamung mit regionalen Unterschieden festzustellen. Nach vorläufigen Schätzungen legte das BIP um 0,4 Prozent (qoq) zu. Während sich die Konjunkturdynamik in Ländern wie Spanien und Italien nicht abschwächte, waren Frankreich und Deutschland von einem Rückgang im Vergleich zum Vorquartal betroffen. Das Wirtschaftsvertrauen verharrte allerdings bis zuletzt auf einem hohen Niveau.

In den USA befindet sich die Wirtschaft weiterhin auf klarem Wachstumskurs, auch wenn nach dem Jahreswechsel trotz der Steuersenkung nur eine moderate Wachstumsdynamik zu beobachten war. So stieg das BIP im ersten Quartal mit annualisierten 2,3 Prozent weniger kräftig an als in den drei Vorquartalen. Auffallend schwach fiel dabei das Konsumplus der privaten Haushalte aus und auch bei den Ausrüstungsinvestitionen war bis zuletzt kein steuerlich begünstigter Impuls erkennbar.

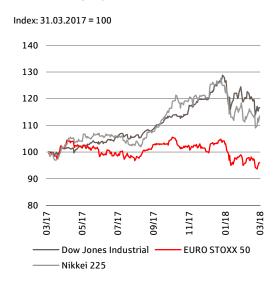
Der Renditeanstieg am US-Rentenmarkt und Kursverluste an den globalen Aktien-Leitindizes haben zuletzt belastet, ohne dass jedoch eine tiefgreifende Verunsicherung zu spüren wäre. Die größten Marktrisiken drohen aus den USA: Ein Handelskrieg ist zwar weiterhin lediglich ein Risikoszenario, doch die Wahrscheinlichkeit dafür ist gestiegen. Die Fed zeigt sich auch unter dem neuen Vorsitz von Jerome Powell entschlossen, den geldpolitischen Straffungskurs fortzusetzen. Nach drei kleinen Zinsschritten im Jahr 2017 hat die Fed im Oktober zudem damit begonnen, ihre Bilanzsumme zu reduzieren und damit einen Meilenstein in der Straffung der Geldpolitik erreicht. Ende März hob die Fed ihr Leitzinsband erwartungsgemäß um weitere 25 Basispunkte auf nunmehr 1,50 Prozent bis 1,75 Prozent an. Die FOMC-Mitglieder zeigten sich bis zuletzt sowohl mit der aktuellen Konjunktur- als auch mit der Inflationsentwicklung zufrieden. Das Wirtschaftswachstum blieb hinreichend kräftig, aber nicht zu stark, und die Inflationsrate bewegte sich im Zielbereich. Eine baldige Anhebung der Leitzinsen in Euroland durch die EZB ist hingegen nicht zu erwarten, womit sich die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und Europa weiter vertiefen dürfte.

US-Aktienmärkte auf der Überholspur

Die Mehrheit der Aktienmärkte verzeichnete in den vergangenen zwölf Monaten Kurszuwächse. Dazu trug neben dem konjunkturellen Optimismus nicht zuletzt auch die Erwartung fiskalpolitischer Stimuli und Deregulierungsmaßnahmen im US-Bankensektor bei. Nach einer Verschnaufpause an den europäischen Börsen in den Sommermonaten des Jahres 2017 verzeichneten die Märkte ab September erhebliche Aufschläge, sodass einige Aktienindizes neue Rekordmarken erreichten. Im Januar durchbrach der Dow Jones Industrial Average zwi-

schenzeitlich sogar die Marke von 26.000 Indexpunkten. Anfang Februar lösten Zinsängste eine abrupte Korrekturbewegung aus, in deren Folge die etablierten Aktienbörsen binnen kurzer Zeit empfindliche Einbußen hinnehmen mussten. Eine gewisse Schwankungsintensität blieb in der Folge bis zum Stichtag bestehen.

Weltbörsen im Vergleich



Quelle: Bloomberg

In den USA verbuchten der Nasdaq Composite mit 19,5 Prozent und der Dow Jones Industrial Average mit 16,7 Prozent dennoch satte Zugewinne, der marktbreite S&P 500 kletterte um 11,8 Prozent. In Euroland verzeichneten dagegen die wichtigen Indizes eine ernüchternde Bilanz auf Jahressicht. Nach bereits leicht rückläufigen Notierungen im November und Dezember wurden bis zum Stichtag die vorangegangenen Kursgewinne aufgezehrt. Der EURO STOXX 50 beschloss den Berichtszeitraum mit einem Minus von 4,0 Prozent. Etwas geringer fielen die Rückgänge mit minus 1,8 Prozent bei den deutschen Standardwerten im DAX aus. Deutlichere Verluste wies Spanien (IBEX 35 minus 8,2 Prozent) auf. Spitzenreiter in Euroland war Italien, der FTSE MIB verbuchte ein stattliches Plus von 9,4 Prozent.

Unter Branchengesichtspunkten gerieten in Europa – gemessen am STOXX Europe 600 – Aktien aus den Bereichen Telekommunikation und Pharma ins Hintertreffen, während im Gegenzug die Branchen Automobile (plus 10,6 Prozent), Rohstoffe (plus 7,9

Prozent) sowie Finanzdienstleistungen (plus 7,8 Prozent) überdurchschnittlich zulegen konnten. Japanische Aktien spiegelten mit einem Plus von 13,5 Prozent (Nikkei 225) eine positive Wirtschaftsentwicklung wider.

Die Zinswende ist da

Die Rendite 10-jähriger dt. Bundesanleihen lag in den vergangenen zwölf Monaten bei durchschnittlich knapp über 0,4 Prozent. Im Dezember etablierte sich dann ein Renditeanstieg, der sich im Januar 2018 beschleunigte und Anfang Februar knapp 0,8 Prozent in der Spitze erreichte. Zum Stichtag betrug die Rendite 0,5 Prozent. Gemessen am eb.rexx Government Germany Overall verbuchten deutsche Staatsanleihen einen Kursrückgang um 2,1 Prozent. Ein ähnliches Bild, wenngleich auf deutlich höherem Zinsniveau, ergab sich bei laufzeitgleichen US-Treasuries. Von 2,4 Prozent im April ging die Rendite bis Anfang September 2017 unter Schwankungen auf 2,0 Prozent zurück. In der Folge setzte eine Aufwärtsbewegung ein, die im Januar 2018 noch deutlich an Fahrt zulegte. Zuletzt rentierten 10-jährige US-Staatsanleihen nach annähernd 3,0 Prozent in der Spitze im Februar Ende März bei 2,7 Prozent.

Rendite 10-jähriger Staatsanleihen USA vs. Euroland



Quelle: Bloomberg

An den Kreditmärkten wurden die europafreundlichen Wahlausgänge in den Niederlanden und Frankreich mit Erleichterung aufgenommen. Nach dem Wahlsieg Emmanuel Macrons kamen die Renditeaufschläge auf Unternehmensanleihen noch-

mals spürbar zurück. Auch die Anleihekäufe der EZB, wenngleich zuletzt in etwas geringerem Umfang, unterstützten weiterhin den Markt. Der Absatz von risikoreicheren Schuldtiteln aus dem High Yield-Segment traf auf eine hohe Nachfrage. Auch eine gewisse Gewöhnung der Marktteilnehmer an den polternden Politikstil der US-Regierung spielte dieser Entwicklung in die Hände. Beobachter erwarten, dass die Renditen von US-Papieren im Jahr 2018 weiter steigen und entsprechend auch auf den europäischen Anleihemarkt ausstrahlen werden. Im Zuge der brummenden US-Wirtschaft und der Zinsanhebungspolitik der Fed nimmt der Inflationsdruck stetig zu, was die Umschichtung aus Aktien in Anleihen begünstigen dürfte.

Am Devisenmarkt notierte der US-Dollar Anfang April 2017 auf einen mehrjährigen Höchststand bei 1,06 US-Dollar/Euro. Dieses Niveau konnte der Greenback im Anschluss jedoch nicht halten. Stattdessen legte der US-Dollar den Rückwärtsgang ein und büßte seit dem zweiten Quartal 2017 signifikant gegenüber dem Euro an Wert ein. Als mögliche Ursachen für die Abwertung wurden neben dem Zinsanhebungspfad der Fed u.a. die politischen Wirren in den USA mit der hohen Personalfluktuation im Weißen Haus angeführt wie auch das insgesamt erratische Verhalten der US-Administration in Währungsfragen und der Handelspolitik. Gegen Ende der Berichtsperiode verdeutlichten sich dabei die Konturen eines neuen US-Protektionismus.

Die EZB unterstützte mit ihrem Vorgehen den Euro-Aufschwung, indem sie ankündigte, einen dezidierten Plan zum Ausstieg aus der extrem lockeren Geldpolitik vorlegen zu wollen. Zum Stichtag lag der Wechselkurs bei knapp über 1,23 US-Dollar/Euro. Die gute Weltkonjunktur hat die Rohstoffnotierungen in die Höhe getrieben. Doch dem Kursrutsch an den Aktienmärkten konnten sich auch die Rohstoffpreise nicht entziehen. Nicht einmal dem Goldpreis gelang dies, obwohl die Abwärtskorrektur von verstärkten Inflationssorgen ausgelöst worden waren. Die Feinunze Gold lag zuletzt bei 1.325 US-Dollar. Öl der Sorte Brent notierte nach einem schwächeren ersten Halbjahr bei 45 US-Dollar im Tief Mitte Juni, erzielte im Anschluss jedoch deutliche Zuwächse und überschritt zuletzt die Marke von 70 US-Dollar/ Barrel.

Jahresbericht 01.04.2017 bis 31.03.2018 Sparkasse Hanau Grimmfonds Tätigkeitsbericht

Das Anlageziel des Sparkasse Hanau Grimmfonds ist der mittel- bis langfristige Kapitalzuwachs durch ein breit gestreutes Anlageportfolio sowie eine positive Entwicklung der Kurse der im Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerte. Bei der Investition des Sondervermögens in die Zielfonds orientiert sich das Fondsmanagement hinsichtlich der Auswahl und Gewichtung der Zielfonds an der Einschätzung der Entwicklungschancen einzelner Anlageklassen.

Das Fondsmanagement wählt ein Sortiment von Zielfonds und vervielfacht damit die Anzahl der verschiedenen Wertpapiere, in die mittelbar investiert wird. Auf diese Weise soll die Risikostreuung erhöht und das Spezialistenwissen der Zielfondsmanager genutzt werden. Das Fondsmanagement kann die Gewichtung der Zielfonds je nach Markteinschätzung variieren. Im Grundsatz soll ein Portfolio mit circa 30 Prozent Aktienquote erzielt werden. Weiterhin können Geschäfte in von einem Basiswert abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) getätigt werden.

Beim Sparkasse Hanau Grimmfonds handelt es sich um einen vermögensverwaltenden Fonds, der in die aussichtsreichsten Mischfonds investiert. Der Fonds setzt sich grundsätzlich zu 50 Prozent aus flexiblen sowie zu jeweils 25 Prozent aus konservativen und ausgewogenen Mischfonds zusammen. Durch eine aktive Managerselektion sollen insbesondere die erfolgversprechendsten Mischfonds-Manager zum Einsatz kommen.

Während der Berichtsperiode nahm das Management mehrere Veränderungen in der Portfoliozusammensetzung vor. Die erste größere Portfolioanpassung wurde im Mai durchgeführt. Das Management ersetzte den JPM Global Macro Fund durch den Squad Aguja Opportunities. Dieser Fonds zeichnet sich durch seinen Bottom-up-Ansatz aus, bei dem das Management die vollständige Kapitalstruktur der Unternehmen untersucht, um mögliche Fehlbewertungen zu erkennen.

Im Juli veräußerte das Management den Fonds Flossbach von Storch – Multiple Opportunities II und erwarb im Gegenzug den Flossbach von Storch – Multi Asset – Growth Fonds. Ausschlaggebend für den Fondstausch waren vor allem der deutliche Anstieg

Wichtige Kennzahlen Sparkasse Hanau Grimmfonds

	1 Jahr	3 Jahre	seit Auflegung
Performance*	-0,2%	-	-0,2%
Gesamtkostenquote	2,16%		
ISIN	DE000DF	K2J6F2	

p.a. / Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Der Fonds wurde am 1. April 2015 aufgelegt.

Veräußerungsergebnisse Sparkasse Hanau Grimmfonds 01.04.2017 – 31.03.2018

Realisierte Gewinne aus	in Euro
Renten u. Zertifikaten	0,00
Aktien	0,00
Zielfonds u. Investmentvermögen	525.234,33
Optionen	0,00
Futures	0,00
Swaps	0,00
Metallen und Rohstoffen	0,00
Devisentermingeschäften	0,00
Devisenkassageschäften	0,00
Sonstigen Wertpapieren	0,00
Summe	525.234,33
Realisierte Verluste aus	
Renten u. Zertifikaten	0,00
Aktien	0,00
Zielfonds u. Investmentvermögen	-102.053,59
Optionen	0,00
Futures	0,00
Swaps	0,00
Metallen und Rohstoffen	0,00
Devisentermingeschäften	0,00
Devisenkassageschäften	0,00
Sonstigen Wertpapieren	0,00
Summe	-102.053,59

des Fondsvolumens in den vergangenen Jahren und die damit verbundene Einschränkung in der Flexibilität. Bei dem erworbenen Flossbach von Storch – Multi Asset – Growth handelt es sich um einen Zielfonds mit ähnlichem Risikoprofil.

Im Januar ersetzte das Fondsmanagement den Fonds Deka-GlobalOpportunities Plus durch den Zielfonds Deka-BasisStrategie Flexibel. Dieser Fonds erschien u.a. aufgrund seines Rendite/Risiko-Profils aussichtsreich. Das Fondsmanagement des Zielfonds legt den Fokus insbesondere auf ein risikoseitig ausgewogenes Portfolio, welches unterschiedliche Renditequellen berücksichtigt.

Sparkasse Hanau Grimmfonds

Zum Ende des Berichtszeitraums wurde die letzte größere Portfolioanpassung vorgenommen. Das Management verkaufte den Zielfonds Pictet Diversified Alpha. Die frei gewordenen Mittel wurden in den Absolute Return Multi Premium Fonds investiert.

Zum Stichtag waren 99,3 Prozent des Fondsvermögens in Zielfonds investiert. Auf die Kassenposition entfielen 0,7 Prozent.

Anteile an dem Sondervermögen sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können (Marktpreisrisiken).

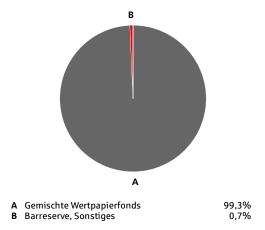
Die Risiken von Investmentanteilen, die für einen Fonds erworben werden (so genannte "Zielfonds"), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände und der verfolgten Anlagestrategien. Das Engagement in Investmentanteilen ist somit marktüblichen und spezifischen Risiken unterworfen.

Mit der mittelbaren Investition in festverzinsliche Wertpapiere – direkt oder auf Zielfondsebene – ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Der Fonds ermöglicht zudem indirekt Investitionen in Unternehmensanleihen. Durch den Ausfall eines Emittenten können für den Fonds Verluste entstehen.

Die Einschätzung der im Berichtsjahr eingegangenen Liquiditätsrisiken orientiert sich an der Veräußerbarkeit von Vermögenswerten, die potenziell eingeschränkt sein kann. Der Fonds verzeichnete im Berichtszeitraum keine wesentlichen Liquiditätsrisiken.

Zur Bewertung und Vermeidung operationeller Risiken führt die Gesellschaft detaillierte Risikoüberprüfungen durch. Das Sondervermögen wies im Berichtszeitraum keine besonderen operationellen Risiken auf.

Fondsstruktur Sparkasse Hanau Grimmfonds



Geringfügige Abweichungen zur Vermögensaufstellung des Berichts resultieren aus der Zuordnung von Zins- und Dividendenansprüchen zu den jeweiligen Wertpapieren sowie aus rundungsbedingten Differenzen.

Wertentwicklung 01.04.2017 – 31.03.2018 Sparkasse Hanau Grimmfonds

Index: 31.03.2017= 100



Berechnung nach BVI-Methode; die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

In der Berichtsperiode vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2018 verzeichnete das Sondervermögen Sparkasse Hanau Grimmfonds eine Wertminderung um 0,2 Prozent. Das Fondsvermögen belief sich zum Stichtag auf 39,4 Mio. Euro, der Anteilpreis notierte bei 99,36 Euro.

Sparkasse Hanau Grimmfonds Vermögensübersicht zum 31. März 2018

Gliederung nach Anlageart - Land	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens*)
I. Vermögensgegenstände		•
1. Investmentanteile	39.164.079,41	99,31
Deutschland	15.090.562,35	38,25
Irland	1.682.606,34	4,27
Luxemburg	22.390.910,72	56,79
2. Bankguthaben, Geldmarktpapiere, Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds	308.764,62	0,78
3. Sonstige Vermögensgegenstände	7.057,40	0,02
II. Verbindlichkeiten	-40.675,47	-0,11
III. Fondsvermögen	39.439.225,96	100,00
Gliederung nach Anlageart - Währung	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens*)
I. Vermögensgegenstände	III EOR	vermogens /
1. Investmentanteile	39.164.079,41	99,31
EUR	39.164.079.41	99,31
2. Bankguthaben, Geldmarktpapiere, Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds	308.764,62	0,78
3. Sonstige Vermögensgegenstände	7.057,40	0,02
II. Verbindlichkeiten	-40.675.47	-0,11
III. Fondsvermögen	39.439.225,96	100,00

^{*)} Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

Sparkasse Hanau Grimmfonds Vermögensaufstellung zum 31. März 2018

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw.	Bestand	Käufe/	Verkäufe/	Kurs		Kurswert	% des
ISIN	dattungsbezeichnung	Anteile bzw.	31.03.2018	Zugänge	Abgänge	Kurs		in EUR	Fondsver-
		Whg.		im Berichtszeit					mögens*)
Wertpapier-Inv	estmentanteile	-						39.164.079,41	99,31
KVG-eigene We	rtpapier-Investmentanteile							2.056.627,12	5,21
EUR								2.056.627,12	5,21
	Deka-BasisStrategie Flexibel CF	ANT	18.758	18.758	0	EUR	109,640	2.056.627,12	5,21
	Wertpapier-Investmentanteile							37.107.452,29	94,10
EUR								37.107.452,29	94,10
	4Q-SPECIAL INCOME (I)	ANT	24.466	3.285	0	EUR	130,160	3.184.494,56	8,07
	Absolute Return Multi Prem.Fo. AK I	ANT	17.896		0	EUR	106,880	1.912.724,48	4,85
DE0009797571	3	ANT	2.367	273	0		1.297,560	3.071.324,52	7,79
LU1091585262		ANT	2.301	701	0	EUR	559,010	1.286.282,01	3,26
LU1445746305	Aviva InvMul.Str.Tar.Ret.Fd Namens-Ant. M Acc.	ANT	2.122	2.122	0	EUR	984,235	2.088.545,82	5,30
LU0553171439	DJE - Zins & Dividende XP	ANT	23.749	5.048	0	EUR	159,230	3.781.553,27	9,59
LU0841179350	Ethna-AKTIV SIA-A	ANT	5.875	845	0	EUR	530,470	3.116.511,25	7,90
DE000A0KFUX6		ANT	24.379	6.879	3.000	EUR	75,760	1.846.953,04	4,68
LU0323578228	Flossbach v.Storch-Mul.As.Gro. I	ANT	16.320		0.000	EUR	171,540	2.799.532,80	7,10
IE00BSPL4122	InRIS UCITS PLC-R CFM Divers. Reg.Shares Cl.NI	ANT	8.010		0	EUR	111,130	890.151,30	2,26
IE00BF346H28	InRIS UCITS PLC-R CFM Divers. Reg.Shares Cl.SI	ANT	7.904		0	EUR	100,260	792.455,04	2,01
LU1306385201		ANT	1.426	0	0	EUR	1.110,940	1.584.200,44	4,02
LU1162198839	LFIS Vision UCITS - Premia Actions Nom. IS	ANT	255	0	0	EUR	1.155,070	294.542,85	0,75
LU1582982952	M&G(L)IF1-M&G(L)Cons.Alloc. Act.Nom. C Dis.	ANT	354.157,762	354.157,762	0	EUR	9,741	3.449.815,34	8,75
LU0996527213	Phaidros Fds - Balanced F	ANT	22.984	3.607	0	EUR	133,430	3.066.755,12	7,78
DE000A1W9A36	ProfitlichSchmidlin Fonds UI InhAnt. Ant.kl. I	ANT	1.688	165	0	EUR	1.187,460	2.004.432,48	5,08
DE000A2AR9C9	Squad Aguja Opportunities I	ANT	9.189	9.189	0	EUR	110,350	1.014.006,15	2,57
LU0451958309	Tungsten TRYCON Basic Inv.HAIG Inh								
	Ant. C (inst.)	ANT	8.378	1.400	0	EUR	110,190	923.171,82	2,34
Summe Wertpa	piervermögen					EUR		39.164.079,41	99,31
Built date.	called the state of the sta								
	Geldmarktpapiere, Geldmarkt-								
und geldmarktr Bankguthaben	ane ronds								
	bei der Verwahrstelle								
	che Girozentrale	EUR	308.764,62			%	100,000	308.764,62	0,78
Summe Bankgu		LOK	300.704,02			EUR	100,000	308.764,62	0,78
	kguthaben, Geldmarktpapiere,					2010		300.704,02	0,70
	geldmarktnahen Fonds					EUR		308.764,62	0,78
	3							,	
Sonstige Vermö	gensgegenstände								
Forderungen au:	s Anteilscheingeschäften	EUR	7.057,40					7.057,40	0,02
Summe Sonstig	e Vermögensgegenstände					EUR		7.057,40	0,02
C	ما الماد الم								
Sonstige Verbin		EUR	-3.081.40					2 001 40	-0.01
	n aus Anteilscheingeschäften Isverwaltungsverbindlichkeiten	EUR	-37.594,07					-3.081,40 -37.594,07	-0,01
	e Verbindlichkeiten	LUK	-37.394,07			EUR		-40.675,47	-0,10
Junine Junstig	e verbindiiciikeiteii		1			LUK		-40.075,47	-0,11
Fondsvermöger	1		1			EUR		39.439.225,96	100.00
Umlaufende An						STK		396.931	
Anteilwert						EUR		99,36	

^{*)} Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
- Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung		Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Wertpapier-Inves	tmentanteile	_		
	ertpapier-Investmentanteile			
EUR				
LU0236908371	Deka-GlobalOpportunities Plus I (A)	ANT	3.500	30.276
Gruppenfremde W	/ertpapier-Investmentanteile			
EUR				
LU1074209757	Aviva InvMul.Str.Tar.Ret.Fd NamAnt.I	ANT	4.687	19.270
LU0952573300	Flossbach v.Storch-Mult.Opp.II 1	ANT	2.367	19.091
IE00BSPL3L55	InRIS UCITS PLC-R CFM Divers. Reg.Shares Cl.I	ANT	0	6.512
LU0917671553	JPM Inv.Fds-Global Macro Fd Namens-Ant.A(dist)	ANT	2.000	10.480
GB00BV8BTY84	M&G Prudent Allocation Fund Reg.Units C Inc.	ANT	52.148	326.423
LU1055714379	Pictet TR - Diversified Alpha I	ANT	0	16.045

Der Anteil der Wertpapiertransaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Sondervermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen sind, betrug 100,00 Prozent. Ihr Umfang belief sich hierbei auf insgesamt 33.184.538 Euro.

Sparkasse Hanau Grimmfonds

Entwicklung des	Sondervermögens			
I. Wert des So	ndervermögens am Beginn des Geschäftsjahres			EUR 33.111.597,20
 Ausschüttun 	g bzw. Steuerabschlag			-21.150,87
davon für da davon für de	s Vorjahr n Berichtszeitraum	EUR EUR	-9.974,13 -11.176,74	
2. Zwischenaus	sschüttung(en)	26.1	11.17.0,7.	-,
3. Mittelzufluss	s (netto) isse aus Anteilschein-Verkäufen	EUR	+8.312.128,39	+6.513.358,67
	nteilschein-Verkäufen	EUR	+8.312.128,39	
	erschmelzung	EUR	-,	
	üsse aus Anteilschein-Rücknahmen eich/Aufwandsausgleich	EUR	-1.798.769,72	+8.167,28
	Geschäftsjahres			-172.746,32
	veränderung der nicht realisierten Gewinne			-390.351,10
	veränderung der nicht realisierten Verluste ndervermögens am Ende des Geschäftsjahres			-21.615,90 39.439.225,96
				•
Vergleichende U	bersicht der letzten drei Geschäftsjahre	Wert des Sondervermögens am Ende d	es Geschäftsiahres	Anteilwert
			EUR	EUR
31.03.2015 31.03.2016			-, 24.413.103,74	-, 95,56
31.03.2017			33.111.597,20	99,64
31.03.2018			39.439.225,96	99,36
Ertrags- und Auf	wandsrechnung			
für den Zeitraum	vom 01.04.2017 - 31.03.2018			
(einschließlich Er	tragsausgleich)		EUR	EUR
l. Erträge			insgesamt	je Anteil*)
	nländischer Aussteller (vor Körperschaftsteuer)		0,00	0,00
	ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer) aländischen Wertpapieren		0,00 0,00	0,00 0,00
4. Zinsen aus a	usländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)		0,00	0,00
	iquiditätsanlagen im Inland ive Einlagezinsen		-973,15 -973,15	-0,00 -0,00
	iquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)		-973,15	0,00
7. Erträge aus l	nvestmentanteilen		286.490,27	0,72
	Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften ndischer Quellensteuer		0,00 0,00	0,00 0,00
9b. Abzug inländ			0,00	0,00
10. Sonstige Ert			7.801,51	0,02
Summe der	Back-Zahlungen Erträge		7.621,93 293.318,63	0,02 0,74
				-,-
II. Aufwendung 1. Zinsen aus K	gen reditaufnahmen		-11,05	-0,00
Verwaltungs			-437.300,03	-1,10
	envergütung		0,00	0,00
 Prüfungs- ur Sonstige Auf 	nd Veröffentlichungskosten wendungen		0,00 -39.967,61	0,00 -0,10
davon EMIR-	Kosten		-213,19	-0,00
davon Koste	npauschale Aufwendungen		-39.754,42 -477.278,69	-0,10 -1,20
Julillie dei	Adiwelludigeli		-417.270,09	-1,20
III. Ordentliche	r Nettoertrag		-183.960,06	-0,46
IV. Veräußerun	gsgeschäfte			
 Realisierte G 	ewinne		525.234,33	1,32
2. Realisierte V Ergebnis au	erluste s Veräußerungsgeschäften		-102.053,59 423.180,74	-0,26 1,07
-				
V. Realisiertes	Ergebnis des Geschäftsjahres		239.220,68	0,60
	erung der nicht realisierten Gewinne		-390.351,10	-0,98
2. Nettoveränd	erung der nicht realisierten Verluste		-21.615,90	-0,05
VI. Nicht realisi	ertes Ergebnis des Geschäftsjahres		-411.967,00	-1,04
VII. Ergebnis de	s Geschäftsjahres		-172.746,32	-0,44

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich

Sparkasse Hanau Grimmfonds

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

Berechnung der Ausschüttung

		EUR	EUR
ı.	Für die Ausschüttung verfügbar	insgesamt	je Anteil*)
1.	Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,00
2.	Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	239.220,68	0,60
3.	Zuführung aus dem Sondervermögen	0,00	0,00
II.	Nicht für die Ausschüttung verwendet		
1.	Der Wiederanlage zugeführt	0,00	0,00
2.	Vortrag auf neue Rechnung	-228.043,94	-0,57
III.	Gesamtausschüttung	11.176,74	0,03
1.	Zwischenausschüttung	0,00	0,00
2.	Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag ¹⁾	11.176,74	0,03
3.	Endausschüttung	0,00	0,00

Umlaufende Anteile: Stück 396.931

^{*)} Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

¹⁾ Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag für das steuerliche Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 gemäß § 56 Abs. 1 Satz 3 InvStG 2018.

Sparkasse Hanau Grimmfonds Anhang

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der DerivateV nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt (relativer Value-at-Risk gem. § 8 DerivateV).

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§ 37 Abs. 5 DerivateV i. V. m. § 9 DerivateV)

5% JPM EURO Cash 1M total return in EUR, 35% JPM Welt (Traded) in EUR, 30% MSCI World NR in EUR, 30% iBoxx Euro Overall all maturities TR in EUR

Dem Sondervermögen wird ein derivatefreies Vergleichsvermögen gegenübergestellt. Es handelt sich dabei um eine Art virtuelles Sondervermögen, dem keine realen Positionen oder Geschäfte zugrunde liegen. Die Grundidee besteht darin, eine plausible Vorstellung zu entwickeln, wie das Sondervermögen ohne Derivate oder derivative Komponenten zusammengesetzt wäre. Das Vergleichsvermögen muss den Anlagebedingungen, den Angaben im Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen des Sondervermögens im Wesentlichen entsprechen, ein derivatefreier Vergleichsmaßstab wird möglichst genau nachgebildet. In Ausnahmefällen kann von der Forderung des derivatefreien Vergleichsvermögens abgewichen werden, sofern das Sondervermögen Long/Short-Strategien nutzt oder zur Abbildung von z.B. Rohstoffexposure oder Währungsabsicherungen.

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko (§ 37 Abs. 4 Satz 1 und 2 DerivateV i. V. m. § 10 DerivateV)

kleinster potenzieller Risikobetrag 1,01% größter potenzieller Risikobetrag 1,71% durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag 1,18%

Der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko des Sondervermögens wird über die Risikokennzahl Value-at-Risk (VaR) dargestellt. Zum Ausdruck gebracht wird durch diese Kennzahl der potenzielle Verlust des Sondervermögens, der unter normalen Marktbedingungen mit einem Wahrscheinlichkeitsniveau von 99% (Konfidenzniveau) bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Arbeitstagen auf Basis eines effektiven historischen Betrachtungszeitraumes von einem Jahr nicht überschritten wird. Wenn zum Beispiel ein Sondervermögen einen VaR-Wert von 2,5% aufwiese, dann würde unter normalen Marktbedingungen der potenzielle Verlust des Sondervermögens mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% nicht mehr als 2,5% des Wertes des Sondervermögens innerhalb von 10 Arbeitstagen betragen. Im Bericht wird die maximale, minimale und durchschnittliche Ausprägung dieser Kennzahl auf Basis einer Beobachtungszeitreihe von maximal einem Jahr oder ab Umstellungsdatum veröffentlicht. Der VaR-Wert des Sondervermögens darf das Zweifache des VaR-Werts des derivatefreien Vergleichsvermögens nicht übersteigen. Hierdurch wird das Marktrisiko des Sondervermögens klar limitiert.

Risikomodell (§ 37 Abs. 4 Satz 3 DerivateV i. V. m. § 10 DerivateV)

Varianz-Kovarianz Ansatz

Im Berichtszeitraum genutzter Umfang des Leverage gemäß der Brutto-Methode (§ 37 Abs. 4 Satz 4 DerivateV i. V. m. § 5 Abs. 2 DerivateV)

Emittenten oder Garanten, deren Sicherheiten mehr als 20% des Wertes des Fonds ausgemacht haben (§ 37 Abs. 6 DerivateV):

Im Berichtszeitraum wiesen keine Sicherheiten eine erhöhte Emittentenkonzentration nach § 27 Abs. 7 Satz 4 DerivateV auf.

Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	EUR	0,00
Aufwendungen aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	EUR	0,00
Umlaufende Anteile	STK	396.931 99.36

Angaben zu Bewertungsverfahren

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen im Kapitalanlagegesetzbuch (§ 168) und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

Aktien / aktienähnliche Genussscheine / Beteiligungen / Investmentanteile

Aktien und aktienähnliche Genussscheine werden grundsätzlich mit dem zuletzt verfügbaren Kurs ihrer Heimatbörse bewertet, sofern die Umsatzvolumina an einer anderen Börse mit gleicher Kursnotierungswährung nicht höher sind. Für Aktien, aktienähnliche Genussscheine und Unternehmensbeteiligungen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden die Verkehrswerte, z.B. Broker-Quotes, zugrunde gelegt, welche sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet, sofern dieser aktuell und verlässlich ist. Exchange-traded funds (ETFs) werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet.

Renten / rentenähnliche Genussscheine / Zertifikate / Schuldscheindarlehen

Verzinsliche Wertpapiere, rentenähnliche Genussscheine, Zertifikate und Schuldscheindarlehen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externer Modellkurse, z.B. Broker-Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

Bankguthaben

Der Wert von Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, Bardividenden und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen nominalen Betrag.

Derivate

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Die Bewertung von Futures und Optionen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z.B. Black-Scholes-Merton) ermittelt werden. Die Bewertung von Swaps erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z.B. Discounted-Cash-Flow-Verfahren) ermittelt werden. Devisentermingeschäfte werden nach der Forward Point Methode bewertet.

Sonstiges

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese Währung zu den jeweiligen Devisenkursen (i.d.R. Reuters-Fixing) umgerechnet.

Gesamtkostenquote (laufende Kosten) 2,169

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus.

Die anteiligen laufenden Kosten für die Zielfondsbestände sind auf Basis der Stichtagsdaten ermittelt.

Sparkasse Hanau Grimmfonds

Für das Sondervermögen ist gemäß den Anlagebedingungen eine an die Kapitalverwaltungsgesellschaft abzuführende Kostenpauschale von 0,10% p.a. vereinbart. Davon entfallen bis zu 0,10% p.a. auf die Verwahrstelle und bis zu 0,10% p.a. auf Dritte (Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten sowie Sonstige).

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend - meist jährlich - Vermittlungsentgelte als so genannte "Vermittlungsprovisionen" bzw. "Vermittlungsfolgeprovisionen".

Für den Erwerb und die Veräußerung der Investmentanteile sind keine Ausgabeaufschläge und keine Rücknahmeabschläge berechnet worden. Für die Investmentanteile wurden von der verwaltenden Gesellschaft auf Basis des Zielfonds folgende Verwaltungsvergütungen in % p.a. erhoben: 4Q-SPECIAL INCOME (I) 0.56 Absolute Return Multi Prem.Fo. AK I 0,275 Allianz Strategiefonds Balance PT2 0,30 ansa-global Q opportunities I Aviva Inv.-Mul.Str.Tar.Ret.Fd Nam.-Ant.I 0.75 Aviva Inv.-Mul.Str.Tar.Ret.Fd Namens-Ant. M Acc. n.v. Deka-BasisStrategie Flexibel CF 1.25 Deka-GlobalOpportunities Plus I (A) 0,85 DJE - Zins & Dividende XP 0,30 Ethna-AKTIV SIA-A 1,05 First Private Wealth A 0,50 Flossbach v.Storch-Mul.As.Gro. I 0.78 Flossbach v.Storch-Mult.Opp.II 1 0.78 InRIS UCITS PLC-R CFM Divers. Reg.Shares Cl.I 1,30 InRIS UCITS PLC-R CFM Divers. Reg.Shares Cl.NI 1,30 InRIS UCITS PLC-R CFM Divers. Reg.Shares Cl.SI n.v. JPM Inv.Fds-Global Macro Fd Namens-Ant.A(dist) 1,25 LFIS Vision UCITS - Premia Actions Nom. EB 1,00 LFIS Vision UCITS - Premia Actions Nom. IS 1.25 M&G(L)IF1-M&G(L)Cons.Alloc. Act.Nom. C Dis. 0,60 M&G Prudent Allocation Fund Reg.Units C Inc. 0,60 Phaidros Fds - Balanced F 0,64 Pictet TR - Diversified Alpha I 1,20 ProfitlichSchmidlin Fonds UI Inh.-Ant. Ant.kl. I 1,25 Squad Aguja Opportunities I 1.34 Tungsten TRYCON Basic Inv.HAIG Inh.-Ant. C (inst.) 0,30 Wesentliche sonstige Erträge Kick-Back-Zahlungen **EUR** 7.621,93 Wesentliche sonstige Aufwendungen **EMIR-Kosten EUR** 213.19 Kostenpauschale **EUR** 39.754.42 Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt **EUR** 3.000,00

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deka Investment GmbH unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deka-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das "Managementkomitee Vergütung" (MKV) der Deka-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka Investment GmbH umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Für die Mitarbeiter und Geschäftsführung der Deka Investment GmbH findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deka Investment GmbH nicht gewährt.

Bemessung des Bonuspools

Der Bonuspool leitet sich - unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka Investment GmbH - aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden. Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Deka Investment GmbH bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Vergütung der Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Sparkasse Hanau Grimmfonds

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Die variable Vergütung der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als "risikorelevante Mitarbeiter") unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Geschäftsführungs-Ebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR (in Luxemburg: 100 TEUR) nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß der geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2017 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden. Das Vergütungssystem der Deka Investment GmbH war im Geschäftsjahr 2017 angemessen ausgestaltet.

Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der Deka Investment GmbH wurden im Geschäftsjahr 2017 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH* gezahlten Mitarbeitervergütung

davon reste vergutung davon variable Vergütung	EUR	11.332.764,54
Zahl der Mitarbeiter der KVG	462	
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der		

50.039.291,18

EUR

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der		
Deka Investment GmbH* gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen**	EUR	12.805.670,02
Geschäftsführer	EUR	2.723.291,41
weitere Risktaker	EUR	2.105.315,63
Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	EUR	328.416,00
Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Geschäftsführer und Risktaker	EUR	7.648.646,98

^{*} Mitarbeiterwechsel innerhalb der Deka-Gruppe werden einheitlich gemäß gruppenweitem Vergütungsbericht dargestellt.

Zusätzliche Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Angaben pro Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts/Total Return Swaps)

Das Sondervermögen hat im Berichtszeitraum keine Wertpapier-Darlehen-, Pensions- oder Total Return Swap-Geschäfte getätigt. Zusätzliche Angaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind daher nicht erforderlich.

Weitere zum Verständnis des Berichts erforderliche Angaben

Ermittlung Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste:

Die Ermittlung der Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste erfolgt dadurch, dass in jedem Berichtszeitraum die in den Anteilpreis einfließenden Wertansätze der im Bestand befindlichen Vermögensgegenstände mit den jeweiligen historischen Anschaffungskosten verglichen werden, die Höhe der positiven Differenzen in die Summe der nicht realisierten Gewinne einfließen, die Höhe der negativen Differenzen in die Summe der nicht realisierten Verluste einfließen und aus dem Vergleich der Summenpositionen zum Ende des Berichtszeitraumes mit den Summenpositionen zum Anfang des Berichtszeitraumes die Nettoveränderungen ermittelt werden.

Frankfurt am Main, den 27. Juni 2018 Deka Investment GmbH Die Geschäftsführung

^{**} weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Geschäftsführer oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind. Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Geschäftsführer befinden.

Vermerk des Abschlussprüfers

An die Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main

Die Deka Investment GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens Sparkasse Hanau Grimmfonds für das Geschäftsjahr vom 1. April 2017 bis 31. März 2018 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 1. April 2017 bis 31. März 2018 den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 29. Juni 2018

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel Wirtschaftsprüfer Bordt Wirtschaftsprüfer

Besteuerung der Erträge

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,– Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,– Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,– Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,– Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend "NV-Bescheinigung").

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird,

vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,– Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,– Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird.

In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Ge-

schäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Kör-

perschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag

ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommenbzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für

Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der

Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebensoder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014

einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und der Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Besteuerung der Erträge

			Sparkasse Ha	nau Grimmfo	onds
Deka Investment GmbH	ICIN				ilus
	ISIN WKN		DE000DK2J6	-2	
	WAN		DK2J6F		
	Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis		1. April 2017	hic 31 Doz	ember 2017
	Thesaurierung per		31. Dezembei		ember 2017
	The Sauther unity per		Privat-	Betriebs-	
			vermögen	vermögen	
					KStG
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Ausschüttung ¹⁾ Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz ²⁾	EUR je Anteil EUR je Anteil	-,	-, 	-,
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, aa	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, bb	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b	Ausgeschüttete Erträge ³⁾ Thesaurierung netto ⁴⁾	EUR je Anteil EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m.	The sautierung fietto	LOK JE Aliteli	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1a und b	Thesaurierung brutto (Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge) 5)	EUR je Anteil	0,0032	0,0032	0,0032
		FUD: A . "	0.0022	0.0022	0.0022
	Zinsen und sonstige Erträge Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil EUR je Anteil	0,0032	0,0032	0,0032
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,	, -,	-y
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,	-,	-,
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,	-,	-,
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,	-,	-,
	Summe Erträge	EUR je Anteil	0,0032	0,0032	0,0032
	Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, aa	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40				
In Care S. F. Alica 1 Cata 1 No. 1 - Inch	EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,	0,0000	-,
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, bb	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8 Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, cc	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsanteil i. S. d. § 4h EStG)	EUR je Anteil	-,	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, dd	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am	-			
L C.C.S.F.AL 1.C. 1.N. 1	31.12.2008 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000	-,	-,
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ee	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	EUR je Anteil	0,000	-,	-,
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ff	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab dem 01.01.2009	2011,07111011	0,0000	,	· '
	anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000	-,	-,
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, gg	Ausländische DBA befreite Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, hh	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	0,000	0,0000	-,
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ii	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen	·			
	wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	FUD is Antail	0.0015	0,0015	0.0015
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, jj	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m.	EUR je Anteil	0,0015	0,0015	0,0015
11175td 3 3 7 103. 1 30t2 1 111. 1c, jj	§ 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1				
	KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,	0,0000	-,
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, kk	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ll	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1				
	KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,	0,0000	-,
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, mm	Erträge i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	EUR je Anteil	-,	-,	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, nn	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m.				
	§ 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,	-,	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, oo	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses				
	Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,	-,	0,000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung	Lowyermien	,	,	0,0000
	bzw. ausschüttungsgleichen Erträge				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, aa	im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG 6)	EUR je Anteil	0,0032	0,0032	0,0032
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, bb InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, cc	im Sinne von § 7 Abs. 3 InvStG ⁶⁾ in Doppelbuchstabe aa enthaltene Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 ⁶⁾	EUR je Anteil EUR je Anteil	0,0000	0,0000 0,0032	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen	LON JE MILLEII	-,	0,0032	0,0052
	enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, aa	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem				
	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0004	0,0006	0,0006
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, bb	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2	. ,		2,2003	2,2000
	InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m.	FUD! A : "		0.000	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, cc	§ 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾ nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar, wenn kein Abzug nach	EUR je Anteil	-,	0,0000	-,
IIIVJU 3 J AUS. I 3dlZ I NI. II, CC	§ 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde 7)	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	-				

Besteuerung der Erträge

Betrag der nichtabziehbaren Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG i. d. F. vom 26. Juni 2013 davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Zinsen und sonstige Erträge davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Sonstige Hinweise In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne) davon ausländische DBA befreite Einkünfte davon Zinsen und sonstige Erträge davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG EuR je Anteil Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge EUR je Anteil	Deka Investment GmbH			Sparkasse Hanau Grimmfonds DE000DK2J6F2		
Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis Thesaurierung per 1. April 2017 bis 31. Dezember 2017 Privat- vermögen Privat- vermögen ESKG KStG InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd In Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ee SB Abs. 1 KStG anzuwenden ist 70 InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ef In						
Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis Thesaurierung per 1. April 2017 bis 31. Dezember 2017 Privat- vermögen Privat- vermögen ESKG KStG InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd In Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ee SB Abs. 1 KStG anzuwenden ist 70 InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ef In		WKN		DK2 I6F		
Thesaurierung per InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, de InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, fd InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, fd InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, fd InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, fd InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, fd InvStG § 5 Abs. 1 Nr. 1f, fd InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Sa						
Thesaurierung per InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, de InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, fd InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, fd InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, fd InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, fd InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, fd InvStG § 5 Abs. 1 Nr. 1f, fd InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Sa		Resteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / his		1 And 2017	bic 21 Do	70mbor 2017
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, do InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs						zember zu17
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, do InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1		inesaurierung per				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz						
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, id In Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfallt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ee InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ee InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ee InvStG § 5 Abs. 2 Nr. 40 Exos makkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, fe InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, fe InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, fe InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, fe InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ge InvStG § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1f, ge InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ge InvStG § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1f, ge InvStG § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1f, ge InvStG § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1f, ge InvStG § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1f, ge InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ge InvStG § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1f, ge InvStG § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1f, ge InvStG § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1f, ge InvStG § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1f, ge InvStG § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1f, ge InvStG § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1f, ge InvStG § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1f, ge InvStG § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1f, ge InvStG § 5 Abs				vermogen		KStG
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, fer land hinem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § A Abs. 2 i. V. m. (alseem Abkommen anrechenbaris ½ "B" EUR je Anteil 0,0000	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd	InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m.	EUR je Anteil	-,		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ff in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfallt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, gg invStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, gg invStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, gg invStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, gg invStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, in in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfallt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist 70 invStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, iii invStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, iii invStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, iii invStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g invStG §	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ee		FUR ie Anteil		0.0000	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, gg in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist 7" InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ih InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, iii InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, iii InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, iii I	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ff	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m.	•			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, hh In Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist 70 InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ii In Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist 70 Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1h Machiner Geschäftsjahre gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre Betrag der nichtabziehbaren Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG i. d. F. vom 26. Juni 2013 davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Zinsen und sonstige Erträge Bur je Anteil O,0000 O,0000	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, gg	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013	•			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ii in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m., § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist 70 InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre Betrag der nichtabziehbare Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG i. d. F. vom 26. Juni 2013 davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Zinsen und sonstige Erträge davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Sonstige Hinweise In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne) davon Zinsen und sonstige Erträge davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG EUR je Anteil p. Le je Anteil p.	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, hh	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013	· · ·			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1h Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahre gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahre oder früherer Geschäftsjahre Betrag der nichtabziehbaren Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG i. d. F. vom 26. Juni 2013 davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Zinsen und sonstige Erträge davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Sonstige Hinweise In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne) davon ausländische DBA befreite Einkünfte davon Zinsen und sonstige Erträge davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Eur je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ii	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013	•			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1h Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre Betrag der nichtabziehbaren Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG i. d. F. vom 26. Juni 2013 davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Zinsen und sonstige Erträge davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Sonstige Hinweise In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne) davon ausländische DBA befreite Einkünfte davon Zinsen und sonstige Erträge EUR je Anteil J	InvStG 8 5 Abs 1 Satz 1 Nr 1a					
i. d. F. vom 26. Juni 2013 davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Zinsen und sonstige Erträge davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Sonstige Hinweise In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne) davon ausländische DBA befreite Einkünfte davon Zinsen und sonstige Erträge davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG EuR je Anteil J J J J J J J J	-	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer	·	.,		0,0000
davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Sonstige Hinweise In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne) davon ausländische DBA befreite Einkünfte davon Zinsen und sonstige Erträge EUR je Anteil davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge EUR je Anteil -,,,, Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG EUR je Anteil -,,,,,,,,			EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,000
Nr. 40 EStG Sonstige Hinweise In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne) davon ausländische DBA befreite Einkünfte davon Zinsen und sonstige Erträge davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG EuR je Anteil -,,,, Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge EuR je Anteil -,,,,,,,,-		davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne) davon ausländische DBA befreite Einkünfte davon Zinsen und sonstige Erträge davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge EuR je Anteil Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG EuR je Anteil Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG EuR je Anteil Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge EuR je Anteil Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden			EUR je Anteil	0,000	0,0000	0,0000
steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne) davon ausländische DBA befreite Einkünfte davon Zinsen und sonstige Erträge davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge EUR je Anteil -,,, -, Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden						
davon ausländische DBA befreite Einkünfte EUR je Anteil -,,, davon Zinsen und sonstige Erträge EUR je Anteil -,,, davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge EUR je Anteil -,,, Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG EUR je Anteil -,,, Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge EUR je Anteil -,,,, Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden			FUD: A . "			
davon Zinsen und sonstige Erträge davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge EUR je Anteil -,,, EUR je Anteil -,,, Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge EUR je Anteil -,,, Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden			•			
davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge EUR je Anteil -,,, EUR je Anteil -,,, Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden						
Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge EUR je Anteil -,,, Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG EUR je Anteil -,,, Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge EUR je Anteil -,,, Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden		• •	,			
Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG EUR je Anteil -,,, Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge EUR je Anteil -,,, Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden			Lon je Anten	,	,	,
nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG EUR je Anteil -,,, Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge EUR je Anteil -,,, Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden		•	EUR je Anteil	-,	-,	-,
und sonstige Erträge EUR je Anteil -,,, Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden			EUR je Anteil	-,	-,	-,
			EUR je Anteil	-,	-,	-,
			EUR je Anteil	-,	-,	-,

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren und Substanzbeträge sind nicht enthalten.

Netto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern,
 Solidaritätszuschlag, Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind und steuerlich nicht abzugsfähige Werbungskosten sind hier abgezogen.
 Brutto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern,

⁵ Brutto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern Solidaritätszuschlag und ausländische Quellensteuern sind hier nicht abgezogen.

⁶⁾ Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

⁸⁾ Nicht in den Werten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 f, aa enthalten.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe

Verwaltungsgesellschaft

Deka Investment GmbH Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz

Frankfurt am Main

Gründungsdatum

17. Mai 1995; die Gesellschaft übernahm das Investmentgeschäft der am 17. August 1956 gegründeten Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH.

Eigenkapitalangaben gezeichnetes und

eingezahltes Kapital: EUR 10,2 Mio. Eigenmittel: EUR 93,2 Mio.

(Stand: 31. Dezember 2017)

Alleingesellschafterin

DekaBank

Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt

Aufsichtsrat

Vorsitzender Michael Rüdiger

Vorsitzender des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale,

Frankfurt am Main;

Mitglied des Aufsichtsrates der Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main

und der

Deka Vermögensmanagement GmbH, Berlin

Stellvertretende Vorsitzende

Manuela Better

Mitglied des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main; Stellvertretende Vorsitzende des

Aufsichtsrates der

Deka Vermögensmanagement GmbH,

Berlin und der

Deka Immobilien GmbH,

Frankfurt am Main

und der

Deka Immobilien Investment GmbH,

Frankfurt am Main

und der

WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH,

Düsseldorf

und der

S Broker AG & Co. KG,

Wiesbaden;

Mitglied des

Verwaltungsrates der DekaBank

Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.,

Luxemburg;

Mitglied des Aufsichtsrates der

S Broker Management AG,

Wiesbaden

Mitglieder

Dr. Fritz Becker, Wehrheim

Joachim Hoof

Vorsitzender des Vorstandes der Ostsächsischen Sparkasse Dresden,

Dresden

Jörg Münning

Vorsitzender des Vorstandes der

LBS Westdeutsche Landesbausparkasse,

Münster

Peter Scherkamp, München

(Stand 10. April 2018)

Geschäftsführung

Stefan Keitel (Vorsitzender)

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Deka Vermögensmanagement GmbH, Berlin

Thomas Ketter

Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Deka International S.A., Luxemburg

und der

International Fund Management S.A., Luxemburg

Dr. Ulrich Neugebauer

Mitglied des Aufsichtsrates der S-PensionsManagement GmbH, Köln

und der

Sparkassen Pensionsfonds AG, Köln

und der

Sparkassen Pensionskasse AG, Köln

Michael Schmidt

Thomas Schneider

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deka International S.A., Luxemburg

und der

International Fund Management S.A., Luxemburg

(Stand 10. April 2018)

Abschlussprüfer der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft The Squaire Am Flughafen 60549 Frankfurt am Main

Verwahrstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt

Rechtsform

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz

Frankfurt am Main und Berlin

Eigenkapital

gezeichnetes und eingezahltes

Kapital: EUR 447,9 Mio. Eigenmittel: EUR 5.366 Mio.

(Stand: 31. Dezember 2016)

Haupttätigkeit

Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie Wertpapiergeschäft

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.



Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt Postfach 11 05 23 60040 Frankfurt

Telefon: (0 69) 71 47 - 0 Telefax: (0 69) 71 47 - 19 39

www.deka.de

